

G r a B, Nikolaus, *Die Kirchenrechtslehrer der Innsbrucker Universität von 1672 bis zur Gegenwart*. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte Österreichs. Sonderabdruck aus Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum, 31. Band, S. 157—212. Innsbruck (Universitätsverlag Wagner) 1951.

Nachdem J. F. v. Schulte seinen Plan, die Kirchenrechtslehrer an den einzelnen deutschen Universitäten und ihre Verdienste für das kanonische Recht zu untersuchen, mangels erreichbarer Unterlagen aufgeben mußte, hat N. Graß wenigstens die Kirchenrechtslehrer der Universität Innsbruck von 1672 bis zur Gegenwart zusammenfassend dargestellt und damit einen wertvollen Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte Österreichs geliefert. Der Entwicklung der Innsbrucker Universität entsprechend unterscheidet er folgende vier Zeitabschnitte:

1. Das Kirchenrecht in den Händen der Jesuiten (1672—1771). Nach der Errichtung der Juristenfakultät übertrug die Regierung den Lehrstuhl des Kirchenrechts einstweilen einem Jesuiten. Doch wurde aus diesem Provisorium eine fast 100 Jahre dauernde Einrichtung. Die einzelnen Professoren gingen vielfach von einem anderen theologischen Fach zum Kirchenrecht über, wechselten häufig innerhalb der verschiedenen, von den Jesuiten betreuten Anstalten und entfalteten so meist in Innsbruck nur eine kurze Lehrtätigkeit. Von den etwas länger dort wirkenden und literarisch fruchtbaren Professoren sind zu nennen Jakob Wex, Konrad Vogler, Joseph Seybold und Joseph Biner. Das als wichtigster Teil des Rechtsstudiums angesehene kanonische Recht wurde nach den fünf Büchern der Dekretalen ausschließlich an der juristischen Fakultät gelehrt und dort auch von den Theologen gehört. In der besonders von den Jesuiten geförderten damaligen Kirchenrechtswissenschaft verband

sich das scholastische Denken mit der kasuistischen Methode und wurde eine enge Synthese von Theologie und Jus erreicht.

2. Das Kirchenrecht unter dem Einfluß des Josephinismus. Zur Zeit der Aufklärung duldete der Staat im Kirchenrecht nicht mehr die rein kirchliche Lehrart der Jesuiten, sondern besetzte den Kirchenrechtsstuhl mit Laien, die dem neuen Zeitgeist huldigten. Unter Maria Theresia bahnte den beginnenden Josephinismus an der Lehrer für öffentliches Recht Paul Joseph Riegger. Noch stärker im Geist der Aufklärung lehrten als Vertreter des Kirchenrechts Georg Sigmund Laticz, Johann N. Pehem u. F. X. Jellenz. Statt den Kanones bildeten jetzt die staatskirchenrechtlichen Verordnungen über die *iura circa sacra* des Landesfürsten den Hauptgegenstand der Vorlesungen. An die Stelle des *ius canonicum* trat das *ius ecclesiasticum*, an die Stelle des *ius utrumque* das durch das neu eingeführte *ius naturale* erweiterte *ius universum*. Die Kenntnis des eigentlichen kanonischen Rechts schwand immer mehr. Die wissenschaftlichen Vertreter des Staatskirchentums ließen es teilweise an Quellenmäßigkeit und Gründlichkeit fehlen und sanken zur geistlosen Verehrung eines schalen Rationalismus und freiheitsfeindlichen Absolutismus ab.

3. Das Kirchenrecht in freier wissenschaftlicher Entfaltung an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät von 1849 bis zur Gegenwart. Nachdem der Unterrichtsminister Leo Graf Thun der Universität die Lehrfreiheit verliehen hatte, kam bei der Behandlung des Rechts die historische Methode zum Durchbruch. Es wurde eine Reihe von namhaften Professoren berufen, deren Bedeutung vorwiegend auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte liegt und deren Hauptverdienste hier nur in Klammern erwähnt werden können; so Georg Phillips (Kirchenrecht, 8 Bde.), Kraft Karl Ernst Frh. von Moy de Sons (Begründer des Archivs für kath. Kirchenrecht 1857), Friedrich Maaßen (Lehrer des röm. Rechts und Erforscher der älteren Quellen des kanon. Rechts), Karl Groß (Lehrbuch 1894), Friedrich Thaner (*Summa magistri Rolandi*), Anton Nießl (Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich), Heinrich Singer (*Summa decretorum des Magister Rufinus*), Ludwig Wahrmund (Kirchenpatronatsrecht), Andreas Galante, Walther von Hörmann zu Hörbach und Godehard Josef Ebers (letztere drei ebenso verdient auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts). So förderten viele Innsbrucker Rechtslehrer ein gründliches Studium des gemeinen kathol. Kirchenrechts und seiner Geschichte.

4. Das Kirchenrecht an der theologischen Fakultät (1857—1951). Nachdem die 1823

aufgehobene theologische Fakultät 1857 wieder errichtet und den Jesuiten übergeben worden war, wurde an ihr für die Theologen ein eigener Kirchenrechtslehrstuhl geschaffen, den seitdem Joseph Staffler, Nikolaus Nilles, Michael Hofmann, Artur Schönegger und Gottfried Heinzl inne hatten. Während das kanonische Recht an der juristischen Fakultät als einer der Hauptfaktoren in der geschichtlichen Entwicklung des Rechtslebens behandelt wurde, wird es in der theologischen Fakultät mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der kirchlichen Praxis in enger Verbindung mit den anderen theologischen Fächern gelehrt ähnlich wie an der gregorianischen Universität in Rom.

Der gelehrte Verfasser bringt nicht nur zahllose, gut belegte Einzelheiten über den Werdegang der verschiedenen Innsbrucker Professoren und über ihre Werke, sondern versteht es auch meisterhaft, die großen geschichtlichen Entwicklungslinien deutlich herauszustellen. Es bleibt nur zu wünschen, sein Vorbild möge Schule machen und zu Untersuchungen über die Rechtslehrer an den anderen Universitäten anregen.

München

Karl Weinzierl